

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Werfthallen-Miete

1. Allgemeines

1a) Im westlichen Teil der Werfthalle ist eine Fläche von ca. 8m x 18m für Mobiliar der ZSG reserviert. Diese Fläche ist nicht Teil des Mietobjekts.

Bei kühlen Aussentemperaturen kann die Halle mittels Gebläseheizung temperiert werden. Es wird jedoch seitens ZSG keine bestimmte Raumtemperatur gewährleistet.

1b) Verdunkelung der Halle

Die Montage einer allfälligen Verdunkelung der oberen Hallenfenster muss durch einen Skyworker vorgenommen werden.

Die unteren Fensterbänder dürfen nur von innen abgedeckt werden. Abdeckungen sind so anzubringen, dass Sie rückstands- respektive spurlos entfernt werden können (Heftklammern sind nicht zulässig).

1c) Die Miete beginnt, sobald sich Material für die betreffende Veranstaltung in der Halle befindet, und endet nach der ordnungsgemässen Rückgabe der Halle (inkl. Schlüssel) in vollständig geräumtem und gereinigtem Zustand. Beansprucht der Mieter die Werfthalle länger, als dies vorgängig vereinbart wurde, wird die entsprechende Miete nachverrechnet. Ab und bis 12.00 Uhr werden halbe Miettage verrechnet.

Bei umfangreicher Anlieferung von Mobiliar hat der Veranstalter für die gesamte Dauer der Einräumarbeiten eine Person zur Einweisung der Lieferanten abzustellen.

Die Zufahrtsstrassen und der Seeplatz zwischen Schiffshalle und See sind stets ohne Einschränkung für die Mieter der Nachbarliegenschaft freizuhalten. **Es dürfen darauf keine Lastwagen, PW, Anhänger etc. abgestellt werden.** Bei Zuwiderhandlung werden diese auf Kosten des Veranstalters abgeschleppt. Sämtliche Fahrzeuge sind auf öffentlichen Parkplätzen abzustellen.

1d) Anschlüsse für Elektrizität, Gas, Wasser und andere technische Bereiche (Abflüsse, WC-Anlagen) müssen durch die ZSG vor der Veranstaltung abgenommen werden.

2. Bauliches

2a) Die **Aluminium-Grubenabdeckungen** in der Halle sind **für Fahrzeuge nicht befahrbar**.

2b) Die Schiffshebebühne und deren Zugänge sowie die Zugänge zu dort stationierten Schiffen sind ständig freizuhalten. Die Hebebühne darf nicht benutzt werden und ist nicht Teil des Mietobjekts.

2c) Die Zugänge zu Hydraulik- und Steuerkästen (gelb angestrichen) in der Halle sind ständig zugänglich zu halten.

2d) Die Befestigung von Zelten oder dergleichen ist nur mittels vorhandener Infrastruktur zulässig (keine Bohrlöcher).

3. Personelles

3a) Die ZSG kann keine Hilfskräfte zur Verfügung stellen.

3b) Öffentliche oder halböffentliche Veranstaltungen (mit oder ohne Eintrittsgebühr) sind vom Veranstalter mit genügend Personal (Securitas, Wache AG, eigenes Personal etc.) zu beaufsichtigen.

3c) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass vor, während und nach der Veranstaltung alle Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege jederzeit frei zugänglich sind.

4. Sicherheitskonzept

4a) Der Veranstalter legt der ZSG bis spätestens acht Wochen vor der Veranstaltung ein umfassendes, aktuelles und auf die tatsächlichen Gegebenheiten abgestimmtes Sicherheitskonzept (Risikopotenzial, Zuschauermengen, Sicherheit in und um die Halle, Verkehrsdienst etc.) zur Genehmigung vor.

Die ZSG behält sich vor das «Büro für Ereignisse» und deren Security für Partyanlässe als Vertretung der ZSG anzubieten. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Veranstalters. Die Notbeleuchtung muss während des gesamten Anlasses eingeschaltet bleiben.

5. Infrastruktur

5a) Toiletten sind auf der Südseite der Halle vorhanden. Das Verbrauchsmaterial für die Toiletten muss vom Mieter auf eigene Kosten bereitgestellt werden (WC-Papier, Papierhandtücher, Seife etc.).

5b) Bei Veranstaltungen mit grosser Abfallmenge ist vom Veranstalter eine Abfallmulde bereitzustellen.

5c) Festbänke, Tische, Bühnen, Buffets etc. sind nicht vorhanden. Sie können jedoch auf Wunsch bei der Zürichsee Gastro gemietet werden.

5d) Das Mietobjekt verfügt über eine allgemeine Hallenbeleuchtung. Die Stromkosten hierfür sind in der Hallenmiete inbegriffen. Ausserordentlicher Stromverbrauch wird mit separatem Stromzähler gemessen und nachverrechnet.

6. Restauration

6a) Bei Restaurationsbetrieb ist im Bereich von Grills, Getränkeautomaten, Buffets etc. eine Abdeckung auf den Boden zu legen, um eine Verschmutzung zu vermeiden.

6b) Küchenabwasser und -abfälle, Fette, Öle etc. dürfen auf keinen Fall in die Kanalisationsschächte geschüttet werden. Diese müssen gesammelt und abtransportiert werden. Bei nicht Einhalten dieser Bestimmungen gehen die verursachten Kosten der Kanalreinigungen zu Lasten des Veranstalters.

6c) Die Restauration kann auf Wunsch durch die Zürichsee Gastro erfolgen (Kontakt: Tel. 044 487 13 13).

7. Hallenzugänge / Materialtransporte

7a) Vor und nach der Veranstaltung kann Material durch das südliche Hallentor an- respektive abtransportiert werden.

Lieferadresse: Werfthalle ZSG, Mythenquai 333, 8038 Zürich.

Rechnungsadresse bei Lieferungen: **[Veranstalter], c/o Werfthalle ZSG, Mythenquai 333, 8038 Zürich**

Veranstaltungsbesucher dürfen ausschliesslich den südlichen Zugang und Halleneingang benutzen.

7b) Der Veranstalter verpflichtet sich, nur die für die Veranstaltung feuerpolizeilich maximal zulässige Personenzahl, weiter begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplans, einzulassen.

Die Zufahrtstrasse zum See ist vom Veranstalter während des Anlasses auf eigene Kosten für jeglichen Verkehr zu sperren und mittels Sicherheitspersonal zu beaufsichtigen. Ebenfalls wird das übrige Werftgelände abgesperrt. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Absperrungen jederzeit respektiert werden. Bei Nichteinhalten dieser Bestimmungen können die betroffenen Nachbarn oder die ZSG die Polizei zur Herstellung der Ordnung aufbieten. Der **Werft-Haupteingang** vom Mythenquai her wird jeden Tag ab 17.00 Uhr **geschlossen**.

7c) Anfahrt zur Werfthalle mit öffentlichem Verkehr

S-Bahn (S8, S24) bis Bahnhof Zürich–Wollishofen

Tram Nr. 7 bis Haltestelle Bahnhof Wollishofen

Bus Nr. 161 (Kilchberg) / 165 (Rüschlikon) vom Bürkliplatz bis Haltestelle Bahnhof Wollishofen

8. Reinigung

8a) Die Werfthalle und die ganze Umgebung (Hallenzufahrt, Platz beim Nachbarn etc.) sind direkt nach der Veranstaltung von jeglichem Abfall (Büchsen, Papier, Zigarettenstummel etc.) zu säubern und zum vereinbarten Zeitpunkt (inkl. Schlüssel) wieder abzugeben. Die Abfallentsorgung ist Sache des Veranstalters.

8b) Die Endreinigung der Toilettenanlagen wird von der ZSG organisiert und ist im Mietpreis inbegriffen. Allfällige Sonder- und Zusatzreinigungen starker Verschmutzungen werden dem Veranstalter zusätzlich und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Reinigung der Toilettenanlagen während des Anlasses ist Sache des Mieters.

9. Parkplätze

9a) Es können in der Werft **keine Parkplätze**, auch nicht für Lastwagen, zur Verfügung gestellt werden. Es sind in der Nähe befindliche, öffentliche Parkplätze zu benutzen. Bei grossen Veranstaltungen ist ein Park and Ride-System empfehlenswert.

10. Haftung / Versicherung

10a) Die Mieterschaft haftet gegenüber der ZSG für jegliche Beschädigungen am ZSG-Gebäude (inkl. Einrichtung und Umgebung), unabhängig davon, wer die Beschädigung verursacht hat. Diese bestätigt, für allfällige Haftungsansprüche der ZSG eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben. Werden Schäden an Booten und Gebäuden der Nachbarschaft durch Eventteilnehmende festgestellt, gilt dies als Nichteinhalten des Sicherheitskonzepts des Veranstalters und wird geahndet.

11. Einschränkung Lärm

11a) Gemäss Schreiben der Lärmbekämpfungsstelle der Stadtpolizei Zürich vom 14. Mai 1990 sind folgende Einschränkungen zu beachten: **Musik- oder ähnlich lärmende Veranstaltungen sind nur bis 23:00 Uhr gestattet.**

Allfällige Ausnahmegewilligungen sind vom Veranstalter auf eigene Kosten bei der Lärmbekämpfungsstelle der Stadtpolizei einzuholen.

12. Behördliche Bewilligungen

12a) Der Veranstalter ist verpflichtet, vorgängig und auf eigene Kosten sämtliche zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen behördlichen Bewilligungen einzuholen und der ZSG davon per E-Mail eine Kopie zuzusenden (werfthalle@zsg.ch).

Die ZSG gibt gegenüber dem Veranstalter keinerlei Zusagen oder Gewährleistungen ab, dass die notwendigen behördlichen Bewilligungen erteilt werden. Nützliche Adressen:

- Feuerpolizei der Stadt Zürich, Bahnhofquai 5, Amtshaus II, 8001 Zürich
- Wirtschaftspolizei (Stadtpolizei der Stadt Zürich)
- Lärmbekämpfungsstelle (Stadtpolizei der Stadt Zürich)

13. Information an die Nachbarn

Spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind folgende Nachbarn zu benachrichtigen:

- Arndt Geiger Hermann AG, Architekten Zürich, Tel.: 044 488 60 60, mail@agh.ch
- Seepfadfinder: al@seepfadi.ch, info@seepfadi.ch
- Pier 7: Herr Richard Schulze, Tel.: 043 243 16 77, Email: diewerft@pier7.ch
- ERZ Zentrale: Email: kontakt.erez@zuerich.ch
- Stadt Zürich, Liegenschaften Verwaltung, Frau Marie-Therese Marty, Tel.: 044 412 54 95

14. Mietpreise

- Grundpreis: Fr. 18'000.00 zzgl. MwSt (für 1-3 Tage)
- Preis ab 4. Tag für jeden weiteren Tag: Fr. 5'000.00 zzgl. MwSt.
- Strombezüge werden über einen separaten Zähler abgerechnet.

15. Zahlungskonditionen

Vorbehältlich abweichender vertraglicher Abreden ist der gesamte Mietpreis 30 Tage vor Mietbeginn fällig.

Erfolgt der Betrag nicht fristgerecht, behalten wir uns vor, die Werfthalle anderweitig zu vermieten.

16. Widerhandlungen gegen Mietvertrag und allgemeine Mietbedingungen

Bei Nichteinhaltung dieser vertraglichen Bestimmungen behält sich die ZSG vor, nach schriftlicher Abmahnung weitere Schritte einzuleiten bis hin zur Aufhebung des Mietvertrags und der Absage der Veranstaltung.

Die Mieterschaft ist verantwortlich dafür, dass sämtliche Abmachungen auch von Lieferanten und Mitveranstaltern eingehalten werden.

17. Datenschutz

Die Kundschaft erklärt sich einverstanden damit, dass es der Zürichsee Schifffahrt gestattet ist, die von der Kundschaft bereitgestellten personenbezogenen Daten zu verwenden. Die Datenschutzerklärung bildet die Grundlage für die entsprechende Nutzung der personenbezogenen Daten und ist integraler Bestandteil der vorliegenden AGB.

18. Videoaufnahmen Schiffe und Werft

Die Handhabung der Aufzeichnungen auf den Schiffen dienen der Sicherheit der Passagiere und Besatzung, auf der Werft als präventive Schutzmassnahme des Werftareals gegen Vandalismus und Sachbeschädigung (die Überwachung, und Weiterverwendung aufgezeichneter Daten stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen: 235.1 BG über den Datenschutz, 745.1 BG über die Personenbeförderung Art.55, 312.0 Schw. Strafprozessordnung, 742.101 EBG Sicherheitsvorkehrungen, 822.113 VO 3 zum Arbeitszeitgesetz, 742.147.2 VO über die Videoüberwachung im öV, 170.4 Gesetz über Information und Datenschutz des Kantons Zürich).

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegenden «Allgemeine Mietbedingungen für die Werfthalle» unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zürich.

20. Annullationskosten

Nach Abschluss des Mietvertrags hat die Mieterschaft das Recht, gegen Erstattung folgender Annullationskosten vom Mietvertrag zurückzutreten:

- Absage 180 – 90 Tage vor Mietbeginn: 30% des vereinbarten Mietzinses
- Absage 89 – 30 Tage vor Mietbeginn: 50% des vereinbarten Mietzinses
- Absage 29 – 01 Tage vor Mietbeginn: 100% des vereinbarten Mietzinses

Grossanlässe mit mehr als einem Monat Mietdauer unterliegen einer speziellen Annullationskostenregelung.

Die Mieterschaft hat die oben aufgeführten Punkte gelesen und ist damit einverstanden:

Ort, Datum: _____ , _____

Name (in Blockschrift): _____

Unterschrift: _____